

Merkblatt – Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung und Vorschlag zur Bestellung Prüfungsausschuss

1. Bitte senden Sie alle erforderlichen Unterlagen digital und verschlüsselt (z. B. in einer ZIP-Datei) in einem Vorgang, spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums unter dem Betreff „Prüfung“ **ausschließlich** an bildung@pflegekammer-nrw.de (bitte keine weiteren Empfänger der Pflegekammer einfügen).
2. Alle zur Abschlussprüfung vorgesehenen Teilnehmenden sowie alle in Erwägung gezogene Prüfungspersonen und Praxisanleitende (auch stellvertretende Personen), müssen sich vor Übersendung der Unterlagen an die Prüfungsstelle, eigenständig und vollständig als Mitglieder der Pflegekammer NRW gemäß § 2 Abs. 2 HeilBerG angemeldet haben.
 - Ausnahme:
 - Prüfungsteilnehmende und Praxisanleitende/stellv. Praxisanleitende – sofern diese außerhalb von NRW arbeiten und wohnen und somit kein Pflichtmitglied der Pflegekammer NRW sind, müssen zu den geforderten Zertifikaten eine einfache Kopie der Berufsurkunde einreichen.
 - Hinweise:
 - Meldungen durch Arbeitgeber*innen entbinden nicht von der eigenständigen und vollständigen Meldung des Mitglieds bei der Pflegekammer NRW.
Die Pflegekammer ist verpflichtet, die Meldungen der Mitglieder zu prüfen.
 - Mitgliedsnummern von Pflegekammern anderer Bundesländer sind nicht einzutragen.
3. Alle Unterlagen sollen bitte digital ausgefüllt werden und müssen, wo gefordert, unterschrieben werden. Eine digitale Unterschrift ist erlaubt, sofern sie original ist.
4. Zu den erforderlichen Unterlagen, die von der Weiterbildungsstätte bitte in einem Vorgang eingereicht werden, gehören folgende korrekt und vollständig ausgefüllte, ggf. unterschriebene und mit den geforderten Nachweisen versehene Unterlagen:
 - **BI 101** – Antrag der Teilnehmenden auf Zulassung zur Abschlussprüfung einer (Fach-) Weiterbildung und Ausstellung der Urkunde über die Anerkennung zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung
 - **BI 101.1** – Meldung Prüflinge (Excel-Datei)
 - **BI 101.2** – Meldung Prüfungsausschuss_gesamt (Excel-Datei)
 - **TNbescheinigung (Name der Weiterbildung)** je Prüfling
 - Ausnahme Vollständigkeit: ggf. fehlende Modulnoten/abgeleistete theoretische und praktische Weiterbildungszeiten können nachgereicht werden¹

¹ Nachreichung anhand der bereits gesendeten TNbescheinigung, bis spätestens **zehn Tage** vor mündlicher Abschlussprüfung – weitere Hinweise s. unten!

5. Folgende Nachweise müssen digital mit eingereicht werden:
- **BI 101.2** - Meldung Prüfungsausschuss_gesamt (Excel-Datei)
 - **Prüfungsausschuss** – Berufsurkunde/ Zertifikate
 - **Prüf. Ausschuss prakt. Prüfung** – Zertifikat Weiterbildung und/oder Nachweis Abschluss Hochschule und Zertifikat Praxisanleitung / ggf. Berufsurkunde bei Ausnahme (s. Pkt. 2)
 - **Stellvertretenden-Pool prakt. Prüfung** - Zertifikat Weiterbildung und/oder Nachweis Abschluss Hochschule und Zertifikat Praxisanleitung / ggf. Berufsurkunde bei Ausnahme (s. Pkt. 2)
6. **Hinweise:**
- Bitte achten Sie darauf und weisen ggf. die Prüfungsteilnehmenden nochmal darauf hin, dass die zu übermittelten persönlichen Daten aktuell und korrekt sein müssen. Bei fehlerhaften Daten muss die Urkunde gebührenpflichtig neu ausgestellt werden.
 - Bitte beachten Sie, dass Voraussetzung zur Teilnahme an der mündlichen Abschlussprüfung der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Modulprüfungen (§ 11 Abs. 3 Satz 2 WBO PK NRW) sowie die Absolvierung der erforderlichen theoretischen und praktischen Weiterbildungszeit (§ 13 Abs. 2 Satz 1 WBO PK NRW) ist und somit die Zulassung zur Abschlussprüfung unter der auflösenden Bedingung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwvFG NRW erteilt wird, dass spätestens **zehn Tage** vor der mündlichen Abschlussprüfung fehlende Ergebnisse und Informationen der Prüfungsstelle der Pflegekammer NRW vorgelegt werden.
 - Bitte beachten Sie, dass Modulnoten aus Vorleistung, die nach § 7 der WBO durch die Pflegekammer anerkannt wurden, auf die Modulbescheinigung übertragen werden. Vorleistungen, die nicht durch die Pflegekammer anerkannt wurden, können nicht übertragen werden.
 - Bitte beachten Sie, dass die Übersendung der ausgestellten Urkunde über die Anerkennung zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung vor der mündlichen Abschlussprüfung an die Weiterbildungsstätte erfolgt. Sofern die Urkunden aufgrund von Nichtzulassung zur oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung nicht ausgegeben werden, müssen diese durchgestrichen bzw. ungültig gemacht werden und unverzüglich an die Prüfungsstelle der Pflegekammer NRW zurückgesandt werden.
 - Bitte beachten Sie, dass die Urkunde über die Anerkennung zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung nur dann von der Prüfungsstelle erstellt/oder durch die Weiterbildungsstätte ausgegeben werden darf, wenn die Weiterbildungsteilnehmenden die geforderte Gebühr gemäß § 4 der Gebührenordnung der Pflegekammer NRW vollständig beglichen haben. Entsprechende Hinweise erhalten Sie von der Prüfungsstelle der Pflegekammer NRW.
 - Bitte beachten Sie, dass spätestens zwei Tage nach der letzten mündlichen Prüfung, die vollständig ausgefüllten Niederschriften aller Prüfungsteilnehmenden in einem Vorgang, in digitaler Form (Originale verbleiben in den Weiterbildungsstätten) an die Prüfungsstelle der Pflegekammer NRW gesendet werden müssen.
 - Es ist der Weiterbildungsstätte untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zu unbefugter Offenlegung oder zu unbefugtem Zugang zu den Daten führt.